

# SICHERHEITS-, AUSSTELLUNGS- UND UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Unterlagen an sämtliche durch ihn beauftragte Dritte und Aussteller weiterzureichen.



Internationales  
Congress Centrum  
Berlin

## Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen gelten für die Nutzung von Räumen, Sälen und Flächen im Internationalen Congress Centrum Berlin (nachfolgend ICC genannt) sowie für die Hallen Oslo und Stockholm, das Palais am Funkturm, die Räume im Großen Stern, die Funkturm Lounge und die Säle Berlin, Europa, Paris, London und New York in der Halle 7 der Messe Berlin GmbH (nachfolgend Messe Berlin genannt).

Die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen beruhen insbesondere auf den Anforderungen der Berliner „Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007 (GVBl. Seite 516) (Betriebsverordnung nachfolgend BetrVO genannt), auf den Baugenehmigungsbescheiden der Messe Berlin und den gesetzlichen Umweltschutzvorschriften. Insbesondere im ICC Berlin gelten spezielle Anforderungen auf Grund der baulichen Gegebenheiten und der damit verbundenen bauaufsichtlichen Auflagen.

Die Sicherheitsbestimmungen sind durch den Mieter (nachfolgend auch Veranstalter genannt) zu beachten und umzusetzen. Sie sind Vertragsbestandteil. Insbesondere sind sie anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Bühnen/ Podien/ Tribünen/ Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

Für die Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen im ICC Berlin gelten die in den vorliegenden Sicherheits- Ausstellungs- und Umweltschutzbestimmungen getroffenen Regelungen. Auf dem Messegelände und in den Messehallen sind die „Technischen Richtlinien der Messe Berlin GmbH“ (Download unter: [www.messe-berlin.de](http://www.messe-berlin.de), Messegelände, Richtlinien und Bedingungen) zwingend einzuhalten. Auf Anforderung erhält der Mieter die „Technischen Richtlinien“ zugesandt. Zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

## 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

**1.1 Veranstaltungsaufbau:** Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der Messe Berlin GmbH (nachfolgend Messe Berlin genannt) schriftlich mitzuteilen

- den Namen seines Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen und vergleichbaren Aufbauten
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden und diese die geforderten Brandschutzklassen erfüllen (Zertifikate bzgl. Brandklassen sind mitzubringen).

Der Veranstalter erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung von der Messe Berlin ein Formular, in welchem die vorstehenden Pflichtangaben zu treffen sind.

**1.2 Genehmigungen durch die Bauaufsichtsbehörde:** Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen, die im ICC durchgeführt werden sollen, bau-rechtlich genehmigungspflichtig. Die beabsichtigte Aufplanung der Veranstaltung ist durch die Messe Berlin anhand von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen bei der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Vor der Veranstaltung erfolgt eine bau- und feuerpolizeiliche Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr.

**1.3 Kosten und Risiko von baurechtlichen Genehmigungsverfahren:** Alle bau- und feuerpolizeilichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung veranlasst werden, werden durch die Messe Berlin durchgeführt, sie erfolgen auf Kosten und Risiko des Veranstalters.

**1.4 Anzeige von Feuer- und Heißenarbeiten, Hitze- Staubentwicklung, Pyrotechnik, Nebel:** Im ICC und in der Messe Berlin sind automatische Brandmeldeanlagen installiert. Tätigkeiten, durch die Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung entstehen können sowie der beabsichtigte Einsatz von Nebelmaschinen und Pyrotechnik, müssen durch den Veranstalter rechtzeitig vor Inbetriebnahme bzw. Nutzung angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Beim Einsatz von Pyrotechnik sind zusätzlich die behördlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten beim LAGetSi zu beachten.

**1.5 Laseranlagen:** Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der Messe Berlin abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (LAGetSi) anzuzeigen (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 - „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

**1.6 Technische Probe:** Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Messe Berlin entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr.1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Messe Berlin abstimmen. Die Anmeldung bei der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr erfolgt durch die Messe Berlin.

**1.7 Vorlage Gastspielprüfbuch:** Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter bei der Messe Berlin vorzulegen. Die Einreichung bei der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr übernimmt die Messe Berlin.

**1.8 Sonstige Anzeige- und Genehmigungspflichten:** Alle weiteren, durch die Veranstaltung veranlassten ggf. notwendigen, behördlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Kopien der Anträge / Anzeigen und der Genehmigungen / Zustimmungen sind der Messe Berlin rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 2. Aufsichts- und Kontrollpflichten

**2.1 Pflichten des Veranstalters:** Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung von Abschnitt 4 der BetrVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“, einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), der Gewerbeordnung, der immissions-schutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenre-

gelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

**2.2 Leiter der Veranstaltung:** Der Veranstalter hat der Messe Berlin eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Messe Berlin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst), zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Bestimmungen der BetrVO (siehe hierzu auch Ziffer 3) nicht eingehalten werden. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von der Messe Berlin benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem Ansprechpartner der Messe Berlin steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Mieters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

**2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik** werden durch das ICC auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Die Verantwortung des Veranstalters nach § 2.1 bleibt hiervon unberührt.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

**2.4 Pflichten der Messe Berlin:** Die Messe Berlin und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der BetrVO und die vorliegenden Sicherheits-, Ausstellungs- und Umweltbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

## 3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften für Veranstaltungen

### 3.1 Verkehrsordnung

**3.1.1 Zufahrt zum ICC:** Die Zufahrt zum ICC Wirtschaftshof liegt in der Berliner Umweltzone, in die nur mit gültiger Umweltplakette eingefahren werden darf.

**3.1.2 Einfahrtsregelung:** Um eine reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf dem Gelände der Messe Berlin zu ermöglichen, ist bei der Einfahrt in das Gelände eine Kautions hinterlegen. Erfolgt die Ausfahrt später als die vorgegebene Ausfahrtzeit, wird die Kautions von der Messe Berlin einbehalten.

**3.1.3 Befahren des Geländes:** Im ICC und auf dem gesamten Gelände der Messe Berlin gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Den Weisungen des durch Messe Berlin beauftragten Ordnungspersonales ist Folge zu leisten. Messe Berlin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

#### 3.1.4 Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der Foyerflächen und Säle im ICC, der Flächen im Palais am Funkturm, der Funkturm Lounge, der Halle 7.3 und des Großen Sternes mit Gabelstaplern und elektrisch betriebenen Hubwagen („E-Meisen“) ist

nicht möglich. Der Transport von Paletten o.ä. mit Hubwagen ist möglich, wobei das Gesamtgewicht von 2,5 kN (ca. 250 kg) nicht überschritten werden darf.

**3.1.5 Feuerwehrbewegungszonen:** Die notwendigen und durch Halteverbotsschildern gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### 3.2 Einbauten und Aufbauten für Veranstaltungen

**3.2.1 Auf- und Abbauarbeiten:** Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Behinderung oder Gefährdung kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter Koordinatoren zu benennen, die die Arbeiten auf einander abstimmen. Flurbereiche, Fluchtwege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen, Zugänge zu den Räumen und eine Gangbreite von mind. 1,20m in den Foyers sind zu jedem Zeitpunkt der Arbeiten frei zu halten.

Die maximal zulässige Bodenbelastung im ICC Berlin, im Palais am Funkturm, in den Hallen 14.2/15.2 und den Sälen der Hallen 7.1 und 7.3 beträgt 5 kN/m<sup>2</sup> (ca. 500 kg/m<sup>2</sup>).

**3.2.2 Fest installierte technische Einrichtungen:** Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Messe Berlin bzw. durch vertraglich zugelassene mit Messe Berlin verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft- und Stromnetz der Messe Berlin. Sofern nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass Messe Berlin eigenes, installiertes technisches Equipment aus der Versammlungsstätte entfernt.

**3.2.3 Technische Einrichtungen des Veranstalters:** Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit, entsprechen.

**3.2.4 Aufplanung und Belegung:** Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung des Mietobjekts sind die baurechtlich genehmigten bzw. zu genehmigenden Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede nachträgliche Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Messe Berlin und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten und führt zum Abbruch der Veranstaltung. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

**3.2.5 Tribünen, Podien und sonstige Ein- und Aufbauten,** die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der Messe Berlin sowie gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes und einer Prüfung/ Abnahme durch Sachverständige. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der BetrVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Handelt es sich bei den Einrichtungen um „fliegende Bauten“, sind diese abnahmepflichtig (in Berlin durch den TÜV) und spätestens 2 Wochen vor Aufbaubeginn der Messe Berlin anzuzeigen, die einen Sachverständigen beauftragt. Ein entsprechendes Baubuch oder alternativ eine geprüfte Statik ist der Messe Berlin spätestens zur Abnahme vorzulegen.

**3.2.6 Abhängungen:** Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von Messe Berlin beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei Messe Berlin schriftlich anzumelden und mit dieser abzustimmen. Es dürfen nur zugelassene Materialien für Abhängungen genutzt werden. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass D8+ - Kettenzüge gem. VPLT SR 2.0 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Messe Berlin

behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+ - Kettenzüge im Einzelfall vor.

**3.2.7 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln,** Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegebund erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt Messe Berlin eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

**3.2.8 Notausgänge, Notausstiege,** Flure, Gänge, Hallengänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offen gehalten werden.

**3.2.9 Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheinheiten sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

**3.2.10 Polonaisen** über die Treppe und deren oberen Umgang im Palais am Funkturm und im Marshall Haus können aus baustatischen Gründen nicht gestattet werden. Das Gleiche gilt im gesamten Palais für Tänze, deren Rhythmus gemeinsames Stampfen oder Springen veranlasst.

### 3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

**3.3.1 Ausschmückungen, Materialien und Deckenkonstruktionen:** Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen.

Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen Brandschutzeinrichtungen nicht einschränken oder behindern. Die verwendeten Materialien müssen DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar entsprechen und dürfen nicht brennend abtropfen oder toxische Gase bilden und müssen sprinklerauglich (Maschenweite mind. 2 x 4mm oder mind. 3 x 3mm) sein.

Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn der Messe Berlin vorzulegen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Messe Berlin im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

**3.3.2 Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn der Messe Berlin vorzulegen.

**3.3.3 Requisiten** (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

### 3.4 Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

**3.4.1 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten:** Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und mit Genehmigung durch Messe Berlin zulässig.

**3.4.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Treppen, Podien und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Die Abfallbestimmungen der Messe Berlin sind zu beachten

**3.4.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase** und pyrotechnische Gegenstände, Explosions- und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer und brennbaren Flüssigkeiten sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit Messe Berlin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde (das LAGetSi) genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins und die Genehmigung des LAGetSi vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verwendung jeglicher brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

**3.4.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen:** Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist in bestimmten Bereichen mit Zustimmung der Messe Berlin zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

**3.4.5 Fahrzeuge und Container** in den Veranstaltungsräumen sind stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen, der Tankdeckel ist zu verschließen und der Treibstofftank muss mit einem Inertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt sein. Diese Leistung kann zu Lasten des Ausstellers über die Messe Berlin bestellt werden. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

### 3.5 Umwelt- und Gesundheitsschutz

Die Messe Berlin sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Berlin hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern und Kunden verbindlich eingehalten werden.

**3.5.1 Umgang mit Abfällen:** Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, hierzu wirkungsvoll beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Messe Berlin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Messe Berlin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über den zugelassenen Servicepartner der Messe Berlin zu veranlassen.

**3.5.2 Abwasser:** Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

**3.5.3 Umweltschäden:** Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände von (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Messe Berlin zu melden.

**3.5.4 Lärmschutz:** Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutba-

ren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor Uhr 7:00 und nach Uhr 18:00, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

**3.5.5 Lautstärke/ Gehörschutz:** Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik - Tontechnik- Teil 5, Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

**3.5.6 Rauchverbot:** Im ICC und in den Räumen und Hallen der Messe Berlin besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Der Veranstalter stellt die Messe Berlin von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die Messe Berlin geltend gemacht werden.

### 3.6 Verstöße / Zuwiderhandlungen

Alle, für die Veranstaltung eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters geändert und soweit dies nicht möglich, gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen Sicherheits-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Messe Berlin die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Messe Berlin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

## 4. Ergänzende Bestimmungen für Messe- und Ausstellungsstände im ICC

Die folgenden Bestimmungen für Messe- und Ausstellungsstände gelten nur für das ICC. Messe und Ausstellungsstände in den Messehallen oder auf dem Gelände der Messe Berlin unterliegen den zum Teil abweichenden Bestimmungen der „Technischen Richtlinien“ der Messe Berlin.

**4.1 Standfläche:** Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die Messe Berlin infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter in Absprache mit der Messe Berlin.

**4.2 Standsicherheit:** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In Zweifelsfällen beauftragt die Messe Berlin zu Lasten des Ausstellers eine statische Begutachtung. Doppelstöckige Stände sind im ICC, in den Hallen 14.2 und 15.2, im Palais am Funkturm und in den Sälen Berlin, Europa, Paris, London, New York in der Halle 7 der Messe Berlin unzulässig.

**4.3 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten:** Alle Sonderbauten und -konstruktionen (besondere Ausstellungsstände) oder mobile Stände, sind dem Veranstalter und der Messe Berlin

zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

**4.4 Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen:** Standbaumaterialien, Ausschmückungen und Dekorationen müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies ist mittels Zertifikat spätestens zum Aufbaubeginn der Messe Berlin gegenüber nachweislichpflichtig. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen Brandschutzrichtungen nicht einschränken oder behindern. Die verwendeten Materialien müssen DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar entsprechen und dürfen nicht brennend abtropfen oder toxische Gase bilden und müssen sprinklertauglich (Maschenweite mind. 2 x 4mm oder mind. 3 x 3mm) sein.

**4.5 Teppiche:** Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem, rückstandsfreiem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

Folgende Ausstellungsbereiche sind mit Teppichboden ausgestattet: anthrazitfarben (teilweise gemustert): Mittelfoyer, Seitenfoyers, Hauptfoyer, Brückenfoyer, Hallen 14.2 und 15.2., Säle der Hallen 7.1 und 7.3 beige: Palais am Funkturm.

**4.6 Glas und Acrylglas:** Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

**4.7 Ausgänge aus umbauten Ständen:** Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte, mind. nachleuchtend markierte, Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

**4.8 Geländer/ Umwehrungen von Podesten:** Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

**4.9 Elektrische Installationen, Wasseranschluss, Druckluft und Gase:** Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch zugelassene, mit der Messe Berlin vertraute, Fachfirmen vorgenommen werden.

Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Kunde zu tragen. Die Verbrauchskosten werden entsprechend der am Tag der Veranstaltung gültigen Preisliste berechnet.

Die gesamten technischen Einrichtungen am Ausstellungsstand müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

Die Verwendung jeglicher brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

**4.10 Dekorationsmaterialien:** Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw.

über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist der Messe Berlin rechtzeitig vorzulegen.

**4.11 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:** Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss durch die Messe Berlin genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

**4.12 Bäume, Pflanzen und Tiere:** Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die Messe Berlin in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Das Mitbringen von Tieren in das ICC Berlin, das Palais am Funkturm und in das Messegelände ist nicht zulässig

**4.13 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:** In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

**4.14 Leergut, Verpackungen:** Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Begrenzte Lagerfläche kann von der Messe Berlin kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden (Hauslager).

**4.15 Rauchverbot:** In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten. Der Veranstalter stellt die Messe Berlin von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die Messe Berlin geltend gemacht werden.

**4.16 Feuerlöscher:** Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Die Messe Berlin, die Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr kann in Einzelfällen zusätzliche Löschmittel zu Lasten des Veranstalters fordern.

**4.17 Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte:** Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

**4.18 Drucksachen / Werbemittel / Werbung:** Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind ohne Genehmigung des Veranstalters bzw. des ICC nicht gestattet.

Drucksachen, Werbemittel oder andere brennbare Materialien dürfen am Stand nur in der Menge gelagert werden, wie sie für den Tagesbedarf nötig sind. Die Messe Berlin stellt nichtbrennbare Behältnisse auf Anfrage für diese Materialien kostenfrei zur Verfügung.

**4.19 Akustische und optische Vorführungen:** Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. der Messe Berlin und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5" Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Aussteller zu beachten

**4.20 Musikalische Wiedergaben (GEMA):** Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

**4.21 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition:** Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

**4.22 Spritzpistolen, Nitrolacke:** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

**4.23 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten** dürfen ohne Genehmigung der Messe Berlin in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten.

**4.24 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.)** dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

**4.25 CE- Kennzeichnung von Produkten:** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

**4.26 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:** Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der Berliner BetrVO (Abschnitt 4) nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

**4.27 Abbau des Ausstellungsstands:** Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden.

Beschädigungen und Verunreinigungen in den Räumen der Messe Berlin, an deren Einrichtungen, einschließlich der Außenanlagen, durch Aussteller oder deren Beauftragte, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

Verbleibende Abfälle, Verpackungen und Gegenstände werden zu Lasten des Veranstalters entsorgt.

**4.28 Müllentsorgung / -trennung:** Der Aussteller hat sicherzustellen, dass Verpackungsmaterialien und Abfälle während der Veranstaltung nicht in den Räumen der Messe Berlin aufbewahrt werden.

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden.

Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Messe Berlin entgeltpflichtig zu entsorgen.

Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Messe Berlin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.

#### **4.29 Bewirtschaftung, Merchandising**

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung im Mietobjekt steht ausschließlich der Capital Catering GmbH zu. Der Mieter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten oder zu verschenken.

**4.30 Bewachung:** Die Messe Berlin ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.  
Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.  
Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Berlin beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden

---

Juli 2010  
Messe Berlin GmbH